

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 58/12 B

L 10 VE 30/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 27 VE 38/11 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.10.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers, das beklagte Land zur Bescheidung eines Widerspruchs zu verurteilen, mangels eines anhängigen Widerspruchsverfahrens verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) zunächst persönlich und später durch seine (damaligen) Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Nachdem die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde auf deren Antrag vom Senatsvorsitzenden bis zum 28.1.2013 verlängert worden war (§ 160a Abs 2 S 2 SGG), haben die Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 21.11.2012 die Vertretung des Klägers niedergelegt. Unter demselben Datum haben sie den Kläger über die Niederlegung und die verlängerte Begründungsfrist unterrichtet sowie auf die Notwendigkeit der Vertretung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten hingewiesen.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 3 Soweit der Kläger selbst Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat, entspricht dieses Rechtsmittel nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde beim BSG, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Zwar ist von den (ehemaligen) Prozessbevollmächtigten des Klägers form- und fristgerecht eine Beschwerde eingelegt worden. Diese ist jedoch nicht innerhalb der am 28.1.2013 abgelaufenen Frist durch einen vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten begründet worden (§ 160a Abs 2 und 4 S 1 Halbs 2, § 73 Abs 4, § 169 S 2 und 3 SGG). Der Kläger hat dem Senat lediglich mitgeteilt, er habe verschiedenen Personen eine Prozessvollmacht erteilt. Eine von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten verfasste Beschwerdebegründung ist indes nicht beim BSG eingegangen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

